

(114—1)

Nr. 3098.

### Kundmachung.

Mit Beginn des Sommersemesters 1865 sind folgende Studentenstipendien in Erledigung gekommen, und werden zur Wiederverleihung hiemit ausgeschrieben:

1. Das von Benjamin Zelouschek Ritter von Fichtenau errichtete Stipendium im dermaligen Jahresertrage von 53 fl. 55 kr. öst. W. Auf dasselbe haben dürftige Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters, in Ermanglung solcher aber auch arme wohlgesittete und gut studierende Jünglinge, welche in Neustadt gebürtig sind in solange, als kein Verwandter auftritt, Anspruch. — Das Präsentationsrecht zu dieser auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung übt der Älteste der Familie, einvernehmlich mit dem Herrn Probste des Neustadtler Kollegiatkapitels aus.

2. Die neuerrichtete vierte Studentenstiftung des gewesenen Laibacher Gymnasialkatecheten Josef Globoznik jährlicher 50 fl. öst. W. Zum Genusse derselben sind Verwandte des Stifters, und nach dem Aussterben der Verwandten gut gesittete Studirende aus der Pfarre Birkach, vorzugsweise aus der Pfarre Michelstetten berufen. — Der Stiftungsgenuß kann mit der zweiten Hauptschulkasse beginnen und bis zur Theologie fortgesetzt werden.

3. Bei der von Anton Zelouschek Ritter v. Fichtenau angeordneten Studenten-, eventuell Armen- und Schulstiftung der vierte Platz jährlicher 315 fl. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung sind nur die ehelichen Deszendenten der Kinder des Stifters August, Bruno, Eugen und Ida, und in deren Ermanglung die ehelichen Nachkommen seiner Neffen Ferdinand und Toussaint, dann jene dessen verstorbenen Bruders Franz und dessen Sohnes Justin Ritter v. Fichtenau berufen. — Die zum Genusse Berufenen müssen das 8. Lebensjahr zurückgelegt, und dürfen, falls sie sich noch nicht in den Studien befinden sollten, das 14. Lebensjahr nicht überschritten haben. — Der Stiftungsgenuß ist von der Normalschule an auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

4. Die von Lukas Ferouschek angeordnete Studentenstiftung im dermaligen Jahresertrage von 57 fl. 96 kr. öst. W., zu deren Genusse bloß Studirende aus der Nachkommenschaft der Töchter des Stifters berufen sind. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

5. Die von Josef Peharz für Studirende an polytechnischen Lehranstalten errichtete Stiftung jährlicher 124 fl. 25 kr. öst. W. — Zum Genusse derselben sind Kinder aus des Stifters ehelicher Nachkommenschaft, dann Kinder und Nachkommen seiner Geschwister und seiner übrigen Blutsverwandtschaft berufen. — Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer in Neumarkt aus.

6. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Stiftung der erste Platz jährlicher 119 fl. 10 öst. W. Der Genuß der Stiftung ist für gut studirende Bürgersöhne aus Laibach von der 4. bis zur Beendigung der 6. Gymnasialklasse bestimmt.

7. Die von Anton Raab errichtete zweite Stiftung jährlicher 238 fl. 19 kr. öst. W., welche nur für Studirende aus des Stifters oder dessen Gattin Verwandtschaft bestimmt ist, und solange genossen werden kann, bis der Stiftling zufolge seiner Studien in einen geistlichen Orden tritt, oder Weltpriester wird. — Das Präsentationsrecht zu dieser und der vorigen Stiftung steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

8. Bei der von Lorenz Razhki errichteten Studentenstiftung der zweite Platz jährlicher 104 fl. 9½ öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung sind bloß Studirende aus des Stifters Anverwandtschaft berufen, wobei jenen, der

von männlicher Seite abstammenden den vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt. — Der Stiftungsgenuß ist von der Normalschule an auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Farra bei Kostel zu.

9. Bei der Schiffer von Schifferstein'schen Studentenstiftung der dritte Platz jährlicher 140 fl. — Zum Genusse dieses Stipendiums, dessen Verleihungsrecht dem hochw. fürstbisch. Ordinariate in Laibach zusteht, sind arme Studirende berufen, welche dem Stifter verwandt und in deren Ermanglung aus der Stadt Krainburg gebürtig sind. — Dieses Stipendium kann vom Gymnasium an bis zur Theologie insolange genossen werden, bis dem Stiftling ein Seminarsplatz dieser Stiftung zugewendet wird.

10. Endlich bei der vom Fürstbischofe Anton Alois Wolf errichteten Stiftung der zweite und dritte Platz mit je jährlichen 88 fl. 71 kr. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftungsplätze sind aus der Bergstadt Idria gebürtige Studirende berufen, welche vermöge ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, ihrer guten Verwendung und Moralität zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen, deren Eltern vermögenslos sind, und sich nicht etwa aus Idria weggeben und anderswo bleibend niedergelassen haben. — In Ermanglung solcher Studirenden haben arme, aber gut gesittete und gut studirende Söhne der Besitzer solcher gewesenen Rustikalrealitäten, die zu den beständigen Laibacher Bisthumsherrschaften Pfalz Laibach und Götschach gehören, auf dieses Stipendium Anspruch. — Das Präsentationsrecht zu dieser auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung steht dem Herrn Fürstbischofe in Laibach zu.

Bewerber um diese Studentenstiftungen haben ihre mit dem Taufurkunde, dem Dürstigkeits- und Impfungszeugnisse, dann mit den einen guten Fortgang nachweisenden Studienzeugnissen von den letzten zwei Semestern, und wenn das Stipendium aus dem Titel der Anverwandtschaft in Anspruch genommen wird, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche, welche bezüglich der Stiftung Nr. 9 an das hiesige hochw. fürstbischöf. Ordinariat zu stellieren und bei demselben unmittelbar zu überreichen sind, im Wege der vorgesetzten Schuldirektion verläßlich

bis Ende April d. J.  
bei dieser k. k. Landesbehörde einzubringen.

Von der k. k. Landesregierung.  
Laibach am 25. März 1865.

(110—3)

Nr. 3388.

### Kundmachung.

Für das Jahr 1865 kommt die Dr. Raimund Dietrich'sche Armenstiftung zu verleihen, zu deren Genusse der ärmlste der Verwandten des Stifters berufen ist.

Die Bewerber haben ihre mit der Nachweisung ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter und mit dem Armutsheugnisse belegten Gesuche

bis Ende April d. J.  
bei dieser k. k. Landesbehörde einzubringen.

k. k. Landesbehörde für Krain.  
Laibach am 26. März 1865.

(106—3)

Nr. 915.

### Kundmachung.

Vom dem Landes-Ausschuß des Herzogthums Krain wird hiemit der Konkurs behufs der Verleihung der Theaterunternehmung am landschaftlichen Theater in Laibach für die Saison 1865 auf 1866 ausgeschrieben.

Die Saison beginnt im Monate September des laufenden und endet mit dem Palmsonntag des kommenden Jahres.

Der Unternehmer ist verpflichtet, ein den gerechten Ansprüchen des gebildeten Publikums entsprechendes Schau-, Lustspiel und Vaudeville, so wie Posse und Operette beizustellen, und alle aufzuführenden Stücke mit einer dezenten

scenischen Ausstattung zur Darstellung zu bringen, daher derselbe für eine anständige Garderobe und, insoweit das vorhandene Scenarium nicht genügend wäre, auch für neue Dekorationen selbst zu sorgen hat.

Der Unternehmer trägt die Kosten der Beleuchtung des inneren und äußeren Schauspiels, der Vorhallen, der Stiegen und Logenaufgänge, so wie alle Auslagen für deren Reinhaltung und für die bei seinen Vorstellungen aus öffentlichen Sicherheits- und Feuer-Rücksichten nothwendige Aufsicht.

Nur bei Festvorstellungen aus öffentlichen Rücksichten wird die Beleuchtung des äußeren Schauspiels vom Theaterfonde beigestellt.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für den Lokalmensond im Laufe der Saison eine ganze oder zwei halbe Benefiz-Vorstellungen zu geben.

Endlich ist derselbe gehalten, eine Kautions von acht hundert Gulden österr. Währ. in Baarem oder in öffentlichen Obligationen nach dem Tageskurse zu leisten, und sich im Uebrigen nach den bestehenden Theatervorschriften und Gesetzen zu benennen.

Dafür wird ihm:

- Die unentgeltliche Benützung der Bühne und der Garderobezimmer zum Behufe theatralischer Vorstellungen.
- Das Recht, 66 Sperrsitze im Parterre, so wie auch jene auf der Nobelgallerie, die vier Prosceniums-Logen im 1. und 2. Stocke, dann eine Theater-Loge im 2. Stocke zu vermieten; ferner
- das Recht, für die Dauer der Unternehmung von durchreisenden Künstlern, welche ihre Vorstellungen oder Produktionen in Laibach geben wollen, die üblichen Entschädigungspercente zu verlangen oder sich mit ihnen abzufinden, endlich
- das Recht eingeräumt, im Theatergebäude während des Carnevals wöchentlich einen maskirten Ball zu geben.

Ueberdies wird dem Unternehmer e) nebst dem Eintrittsgelde der Theaterbesucher ein baarer Zuschuß von Eintausend fünf hundert Gulden öst. W., dann für die Beheizung des äußeren Schauspiels ein Beitrag von einhundert Gulden öst. W. aus dem Theaterfonde zugesichert.

Die weiteren Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Expeditiokanzlei eingesehen werden.

Bewerber um diese Unternehmung haben ihre Gesuche mit der Nachweisung ihrer bisherigen Leistungen und des Besitzes einer entsprechenden Bibliothek und Garderobe, und unter Anschluß der oben festgesetzten Kautions bis 15. Mai d. J. beim krainischen Landes-Ausschuß einzubringen.

Vom krain. Landes-Ausschuß.  
Laibach am 27. März 1865.

(111—2)

### Kundmachung.

Die zweite dießjährige Prüfung aus der Verrechnungs-Wissenschaft wird am 29. April 1865 vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlass des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. I vom Jahre 1853) mit dem Beifügen fundgemacht, daß Diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruierten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzuenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Verrechnungswissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.  
Graz am 31. März 1865.